

**S A T Z U N G**  
**der Gemeinde Maulburg**  
**über die**  
**Erhebung von Marktgebühren**

**-Marktgebührensatzung-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. 1983, S. 578) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15. Februar 1982 (Ges. Bl. S. 57) hat der Gemeinderat am 1. März 1993 (Änderung am 29.10.2001) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Markteinrichtungen beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Markteinrichtungen.

(2) Die Marktgebühren werden innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4**  
**Benutzungsgebühren**

Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:

1. Abrechnung pro Jahr

|                                     |                   |
|-------------------------------------|-------------------|
| a) für Marktstände bis zu 1 m Länge | 12,80 EUR / Jahr  |
| b) für Marktstände bis zu 2 m Länge | 25,60 EUR / Jahr  |
| c) für Marktstände bis zu 4 m Länge | 51,10 EUR / Jahr  |
| d) für Marktstände bis zu 8 m Länge | 102,30 EUR / Jahr |

## 2. Abrechnung pro Markttag

Für Marktanbieter, die die Markteinrichtungen nur an einzelnen Tagen benutzen, werden je angefangenen Meter Marktstand 1,- EUR / Tag erhoben.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund beim Zustandekommen dieser Satzung wir nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Maulburg, den 29. Oktober 2001

gez. Dr. Walkenhorst  
Bürgermeisterstellvertreter